

STATUTEN

der Sozialdemokratischen Partei Pratteln



I. Rechtsform

1. Unter dem Namen "Sozialdemokratische Partei Pratteln" besteht in Pratteln ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB; er ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Baselland und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

II. Ziel

2. Die SP Pratteln verfolgt die Ziele der Parteiprogramme der SPS und der SP BL. Im Rahmen dieser Richtlinien beschliesst sie frei.
Sie strebt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen an, die gleiche Ziele verfolgen.

III. Mitgliedschaft

3. Mitglied der SP Pratteln können alle Frauen und Männer werden, die die Ziele und Richtlinien nach Art. 2 anerkennen. In der Regel sind die Mitglieder in Pratteln wohnhaft. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, soweit diese nicht überparteilicher Natur ist, ist mit der Mitgliedschaft in der SP Pratteln unvereinbar.
4. Die Aufnahme in die SP Pratteln erfolgt durch die Sektionsversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und auf Antrag des Vorstands. Bei Verweigerung der Aufnahme steht der gesuchstellenden Person die Möglichkeit des Rekurses gemäss den Statuten SP BL offen.
5. Der Austritt aus der SP Pratteln kann jederzeit schriftlich erfolgen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf den restlichen Vereinsbeitrag.
Ein aus der SP Pratteln austretendes Behördemitglied ist gehalten, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.
6. Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Rekursrecht gemäss den Statuten der SP BL ist gewahrt.
7. Sympathisanten/Sympathisantinnen können in der SP Pratteln mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden. Sie haben keine statutarischen Rechte. Ihre Anerkennung erfolgt durch den Vorstand.

IV. Organisation

8. Die Organe der SP Pratteln sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Sektionsversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
 - e) die Fraktion
 - f) Kommissionen für Sonderfragen
 - g) Delegierte SP BL und SPS

9. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Pratteln. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
10. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten eines Jahres statt und wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen.
Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
11. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
12. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Fraktion
 - b) Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Budgets
 - c) Wahl des Präsidenten/Präsidentin, des Kassiers/Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern
 - f) Statutenänderungen
 - g) Wahl der Delegierten SP BL
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
13. Die Sektionsversammlung behandelt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
14. Die Sektionsversammlung findet in der Regel alle zwei Monate statt, wird vom Vorstand einberufen und ist öffentlich.
15. Ein Fünftel der Sektionsmitglieder haben jederzeit das Recht, schriftlich die Einberufung einer Sektionsversammlung zu verlangen.
16. Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind:
 - a) Stellungnahme und Beschlussfassung zu den politischen Tagesfragen und den Vorlagen zu Abstimmungen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene.
 - b) Aufstellen der Kandidaten/Kandidatinnen für National- und Ständerat zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung
 - c) Aufstellen der Kandidaten/Kandidatinnen für den Landrat, den Einwohner- und Gemeinderat, die Schulpflege, die Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Gerichte und weitere Behörden.
 - d) Genehmigung der Fraktionszugehörigkeit von Behördenmitgliedern, die nicht der SP Pratteln angehören
 - e) Einsetzen von Kommissionen für Sonderfragen und Wahl deren Mitglieder
 - f) Wahl der Delegierten SPS
17. Die Partei tritt in der Regel nur mit Personen in einen offiziellen Wahlkampf, welche der SP Pratteln oder einer anderen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen angehören.
18. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, ein Mitglied der Fraktion und wenn möglich ein Mitglied des Gemeinderats müssen im Vorstand vertreten sein.
19. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar.
20. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung der Sektion
 - b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der GV und der SV
 - c) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der SP Pratteln nach aussen. Er sorgt für die

politische Koordination zwischen den Behörden.
d) Anerkennung von Sympathisanten

21. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
22. Die Vertretungsverhältnisse gegenüber Dritten sind:
 - a) In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier/die Kassierin alleine unterschriftsberechtigt.
 - b) Bei allen anderen, insbesondere den politischen Fragen, ist der Präsident/die Präsidentin alleine unterschriftsberechtigt.
23. Die Rechnungsrevisoren (zwei ordentliche und ein Ersatz) werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie haben die Kassenführung und die Verwendung der Parteigelder zu kontrollieren.
24. Die Fraktion setzt sich zusammen aus jenen Personen, die auf der Liste der SP Pratteln oder auf deren Vorschlag in den Landrat, in den Gemeinderat, in den Einwohnerrat, in die Schulpflege, in die Kindergartenkommission, in die Fürsorgebehörde, in die Vormundschaftsbehörde, in eine andere kommunale oder kantonale Behörde gewählt wurden sowie aus den interessierten Nachrückenden und den Vorstandsmitgliedern der Sektion.
25. Die politische Arbeit richtet sich nach den Beschlüssen der Sektions- und Generalversammlung. Die Fraktionszugehörigkeit von Behördenmitgliedern, die nicht der SP Pratteln angehören resp. nicht auf deren Liste in eine Behörde gewählt wurden, ist von der Sektionsversammlung zu genehmigen. Im übrigen gilt das von der Fraktion erlassene Fraktionsreglement.

V. Verfahrensbestimmungen

26. Über die General- und Sektionsversammlungen sowie die Sitzungen des Parteivorstands sind Beschlussprotokolle zu erstellen.
Die Protokolle sind an der nächsten Versammlung / Sitzung genehmigen zu lassen.
27. Abstimmungen werden mit offenem Handmehr und Stichentscheid der/des Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte Stimmzählerinnen/Stimmzähler auszuzählen.
Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
28. Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen, kann die Wahl gesamthaft und offen erfolgen.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, wobei leere Zettel und Stimmenthaltungen als gültig abgegebene Stimmen gelten. Überzählige Kandidaten/ Kandidatinnen gelten als nicht gewählt. Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig ist, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los endgültig.

VI. Parteifinanzen

29. Die SP Pratteln finanziert sich durch:
 - a) ordentliche Mitgliederbeiträge
 - b) Mandatssteuern
 - c) freiwillige Beiträge und Spenden
30. Für die Verbindlichkeiten der SP Pratteln haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung

31. Die Statuten der SP Pratteln können von der Generalversammlung durch zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

VIII.Vereinsauflösung

32. Über die Auflösung der SP Pratteln (Vereinsauflösung) bestimmt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

IX.Schlussbestimmungen

33. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1.Januar 1978.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. April 1997 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand der SP BL auf den 1. Juni 1997 in Kraft.